



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Strüning Shop & Schulungs GmbH
z. Hd. Herrn Strüning
Pliezhäuser Straße 7
72768 Reutlingen

Tübingen 15.12.2023
Name Rapp, Axel
Durchwahl 07071 757-3733
Aktenzeichen RPT0541-5534-25/21/13
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): 2305150121641
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Betrag:

 **Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

Anerkennung eines Fortbildungslehrganges nach Nr. 2.7 und Anlage 5 der TRGS 519 für Sachkundige nach Anlage 3 und 4 der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Ihr Antrag vom 10.01.2023

Sehr geehrter Herr Strüning,

auf Ihren Antrag vom 10.01.2023 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Der von Ihnen beantragte Fortbildungslehrgang für Sachkundige nach Anlage 3 und Anlage 4 der TRGS 519 für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl I S. 1643), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (BGBl I S. 3115), i. V. m. Anlage 5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20. März 2014, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022, S. 269-272 vom 31.03.2022), antragsgemäß anerkannt.

2. Diese Anerkennung ist befristet bis zum 31.12.2026.
3. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Stand vom 10.01.2023, zuletzt ergänzt am 10.05.2023, sind Gegenstand dieser Anerkennung.
4. Die unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Anerkennung und sind zu beachten. Die Nichtbeachtung kann eine Aberkennung der Lehrgänge zur Folge haben.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Jede personelle und organisatorische Änderung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wirksamwerden anzuzeigen.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung und fachliche Leitung der Lehrgänge ist der Lehrgangsträger verantwortlich.
3. Die Fortbildungslehrgänge für Sachkundige nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. 4 sind getrennt voneinander und entsprechend den Anforderungen aus der Anlage inhaltlich zu gestalten und durchzuführen.
4. Jeder Lehrgang ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses sowie einer Kopie dieses Bescheides digital anzuzeigen.
5. Die Lehrgänge sind in Seminarform durchzuführen. Die Teilnehmerzahl je Lehrgang soll 20 nicht übersteigen. Ausnahmen sind bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Zur Teilnahme am Lehrgang kann nur zugelassen werden, wer einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. 4A, B oder C besitzt. Sofern dem Lehrgangsträger der gültige Sachkundenachweis aufgrund Nebenbestimmung Nr. 12 nicht bereits vorliegt, ist ihm dieser als beglaubigte Kopie zu übermitteln.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

7. Die Lehrgangsdauer muss mindestens 8 Lerneinheiten (LE) à 45 Min betragen.
8. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten oder Referentinnen müssen fachkundig auf ihrem Fachgebiet sein.
9. Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen sind vor Lehrgangsbeginn ausführliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen digital oder gedruckt zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
10. Einem Vertreter oder einer Vertreterin der bewilligenden Behörde ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung kostenlos an den Lehrgängen teilzunehmen.
11. Während des Lehrgangs ist eine Teilnehmer- und Anwesenheitsliste zu führen, die sechs Jahre vom Lehrgangsträger aufzubewahren ist. Eine Kopie der gültigen Sachkundenachweise muss der Anwesenheitsliste beigefügt und gemeinsam aufbewahrt werden.
12. Über die Teilnahme am Lehrgang ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung darf nicht erstellt werden, wenn die Fehlzeiten 10 % der Lehrgangsdauer überschreiten. Diese Bescheinigung ist von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.
13. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Lehrgangsträgers
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Teilnehmers oder der Teilnehmerin
 - Art und Bezeichnung des Fortbildungslehrgangs
 - Datum des Lehrgangs.

Aus der Bescheinigung müssen sowohl die Sachkunde des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin als auch der Zeitpunkt, bis zu dem sich die Geltungsdauer der Sachkunde durch den Besuch des behördlich anerkannten Fortbildungslehrganges verlängert, eindeutig erkennbar sein.

In die Bescheinigung ist folgender Satz aufzunehmen:

„Der Lehrgang ist zum Erhalt der Sachkunde im Umgang mit Asbest gemäß TRGS 519 Nr. 2.7 von dem Regierungspräsidium Tübingen als Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung mit Bescheid vom 13.12.2023, Az. RPT0541-5534-25/21/13, staatlich anerkannt.“

14. Eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschrift, Betrieb und Ausstellungsdatum ist zu erstellen und von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen. Eine Kopie ist dem Regierungspräsidium Tübingen nach Lehrgangsabschluss digital zu übersenden.
15. Der Lehrgangsträger ist verpflichtet, sich über Änderungen in den Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerken zu informieren, die Lehrgangsunterlagen entsprechend anzupassen und die überarbeiteten Unterlagen dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.
16. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird oder sich die Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest wesentlich ändern.
17. Bei Verlust der Teilnahmebescheinigung kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Die Zweitschrift der Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen und nur nach Kontrolle der Anwesenheitsliste nach den Vorgaben der Nr. 11 vom Lehrgangsträger auszustellen. Die Zweitschrift ist von einem Vertreter oder Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.

IV. Verwaltungsgebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf die §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des UM (GebVO UM) sowie Nummer 6.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) hierzu. Danach sind bei Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde beziehungsweise Fortbildung nach Anhang I Nummer 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 und 6 GefStoffV Gebühren zwischen 100 und 500 Euro zu erheben. Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Sie werden gebeten, den Gesamtbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens auf das obenstehende Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Der festgesetzte Gesamtbetrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Wird der festgesetzte Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, werden Säumniszuschläge nach § 20 LGebG erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden. Das Gericht hat seinen Sitz in Sigmaringen.

Mit freundlichen Grüßen



Nina Helbling

III. Begründung

Mit Antrag vom 10.01.2023 wurde von Strüning Shop & Schulungs GmbH, die Anerkennung von Lehrgängen gemäß Nr. 2.7 in Verbindung mit Anlage 5 der TRGS 519 für Sachkundige nach Anlage 3 und Anlage 4 der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten beantragt. Die erforderlichen Unterlagen lagen am 10.05.2023 vollständig vor.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den eingereichten Unterlagen ein geeignetes Lehrgangskonzept vorgelegt sowie fachkundige Referenten benannt wurden.

Das vorgelegte Lehrprogramm entspricht den Anforderungen der Anlage 5 der TRGS 519. Die Nebenbestimmungen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs nach Maßgabe der TRGS 519 erforderlich. Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wieder.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus der Nr. 11.3 der Anlage zu § 1, Absatz 1, der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung— ChemZuVO).